

Personen, die einen Sachwalter haben, werden in den meisten Bereichen besonders geschützt, weshalb sie auch bei der Testamentserlassung besonders geschützt werden sollen. In Folge dessen ist es jedenfalls zweckmäßig, die letztwilligen Verfügungen nur schriftlich oder mündlich vor einem Gericht oder Notar zuzulassen. Man sollte die strengen Formvorschriften nicht als Nachteil, sondern vielmehr als Vorteil – als einen besonderen Schutz für diese Personen – betrachten.

Das Ordensgelübde

Das Ordensgelübde besteht in Österreich nicht mehr, in Liechtenstein schon noch. Weil die Ordenspersonen durch das Reskript der Religiosenkongregation gleichgestellt wurden, stellte dies ein Rechtsbereich dar, der in der Praxis nicht mehr angewandt wurde. Eine Beseitigung dieser Norm dient folglich der Bereinigung von totem Recht. Aus dem BuA des liechtensteinischen Gesetzgebers kann nicht wirklich nachvollzogen werden, warum diese Bestimmung noch nicht entfernt wurde.